

Corporate Governance Bericht

des Vereins Österreich Werbung und seiner
Tochtergesellschaften

zum 31. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex.....	3
2. Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans.....	6
2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung.....	6
2.1.1 Geschäftsführerin	6
2.1.2 Kaufmännischer Leiter	6
2.1.3 Früherer kaufmännischer Leiter	6
2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Aufsichtsrat)	7
3. Berücksichtigung von Genderaspekten.....	10
3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat.....	10
4. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung	10

1. Bekenntnis zum Bundes Public Corporate Governance Kodex

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (kurz auch B-PCGK) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochtergesellschaften und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen.

Ziel des B-PCGK ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Der B-PCGK erlangt Geltung durch freiwillige Selbstbindung des Bundes und ist unter https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:2ac9ab19-f181-49f2-a75e-2946de9fb379/B-PCGK_Endfassung_2017.pdf öffentlich verfügbar.

Die Österreich Werbung ist ein Konzernverbund, bestehend aus dem Verein Österreich Werbung und den daran angeschlossenen in- und ausländischen Tochtergesellschaften.

Der B-PCGK findet zwar auch auf Vereine Anwendung, der B-PCGK geht aber offensichtlich von der Struktur einer Kapitalgesellschaft aus.

Die Struktur des Vereins Österreich Werbung orientiert sich am Kapitalgesellschaftsmodell. Oberstes Gremium (Mitgliederversammlung und Kontrollorgan) ist die Generalversammlung; als weiteres Kontrollorgan ist ein Aufsichtsrat eingerichtet. Das Leitungsorgan besteht aus Geschäftsführerin und kaufmännischem Leiter. Im Sinne einer pragmatischen Umsetzung des B-PCGK erfolgt daher keine uneingeschränkte Anwendung des B-PCGK, sondern nur eine derartige, wie dies von der bestehenden Struktur der Österreich Werbung und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geboten ist.

Die Umsetzung des B-PCGK erfolgt durch die Statuten des Vereins Österreich Werbung und durch eine Geschäftsordnung.

Die nachstehenden Ausführungen zum B-PCGK beziehen sich auf die Organisationsstruktur der Österreich Werbung wie sie in den grundlegend geänderten Vereinsstatuten (beschlossen in der Generalversammlung vom 27. September 2023) festgelegt wurden und auf die im Anschluss daran beschlossene Neufassung der Geschäftsordnung für das Leitungsorgan Österreich Werbung und den Aufsichtsrat der Österreich Werbung.

Die Geschäftsführung der Österreich Werbung wurde angehalten, den B-PCGK entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen und Regelungsabsichten pragmatisch - wie dies der B-PCGK auch vorsieht - umzusetzen.

Aus diesem Grund wurde von der Umsetzung einzelner Vorschriften, deren Mehrwert für die Organe der Österreich Werbung nicht offenbar auf der Hand liegt, welche aber einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzlichen finanziellen Aufwand verursachen, abgesehen.

Folgende Bestimmungen des B-PCGK wurden aus den nachstehend dargestellten Gründen bisher nicht umgesetzt:

Punkt 4.3: Für die in- und ausländischen Tochtergesellschaften der Österreich Werbung erfolgte keine Umsetzung bezogen auf die einzelnen juristischen Personen; vielmehr werden der Verein Österreich Werbung und seine Tochtergesellschaften gesamthaft betrachtet. Es wird daher auch nur ein einheitlicher Corporate Governance Bericht erstellt.

Punkt 6.1: Die Verankerung des B-PCGK erfolgt in § 9 Abs (3) der Vereinsstatuten.

Punkt 7.5.2: Der Erwerb von Beteiligungen ist gemäß den Vereinsstatuten im Katalog der seitens der Generalversammlung zustimmungspflichtigen Maßnahmen geregelt (§ 15 Abs (2) lit g) der Statuten). Der Vertreter des Bundes kann daher durch ein entsprechendes Stimmverhalten den Erwerb einer derartigen Beteiligung bestimmen.

Im Hinblick darauf, dass dem Verein Österreich Werbung nur zwei Mitglieder angehören, wurde in den Vereinsstatuten festgelegt, dass nicht nur dem Aufsichtsrat, sondern auch der Generalversammlung Aufgaben als Überwachungsorgan zukommen.

Der von der Republik Österreich entsendete Vertreter ist Adressat der Bestimmung des Punkt 7.5.2 und bei der Ausübung seines Stimmrechts gehalten, sich an den in diesem Punkt genannten Kriterien zu orientieren.

Eine darüber hinausgehende Umsetzung ist daher aus Sicht der Österreich Werbung nicht erforderlich.

Punkt 7.6.1: Hier wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach sowohl der Generalversammlung als auch dem Aufsichtsrat Aufgaben als Überwachungsorgan zugewiesen sind. Insoweit wurden die Bestimmungen des Punktes 7.6.1, die eine Empfehlung ist, nicht umgesetzt, weil die Struktur der Österreich Werbung den Anforderungen des Punktes 7.6.1 bereits entspricht.

Punkt 7.6.3: Eine unmittelbare Aufnahme dieser Empfehlung erfolgte deshalb nicht, weil in den Statuten (§ 14 Abs (11)) vorgesehen ist, dass jährlich zwei ordentliche Generalversammlungen stattzufinden haben, bei der eine entsprechende Informationserteilung sowohl an das Vereinsmitglied Republik Österreich als auch an die anderen Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt und in der Geschäftsordnung (§ 3) entsprechende Berichtspflichten verankert sind.

Inhaltlich ist den Bestimmungen durch den statutarischen Katalog der zustimmungspflichtigen Maßnahmen Rechnung getragen, deren Umsetzung die Vereinsmitglieder durch entsprechendes Stimmverhalten bestimmen können.

Punkt 7.7.2: Aufgrund der Größe des Vereins Österreich Werbung und seiner Tochtergesellschaften wäre die Implementierung eines weitreichenden Beteiligungscontrollings mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden, dem nur ein – neben den Informationen des bereits bestehenden Finanzcontrollings – geringer Zugewinn an Managementinformationen gegenübersteht. Aus diesem Grund wird das Beteiligungscontrolling aus pragmatischen Gründen nicht umgesetzt.

Punkt 8.1.5: Zum Inhalt und Turnus der Berichtspflichten wird auf die obigen Ausführungen zu Punkt 7.6.3 verwiesen.

Punkt 9.2.1: Der Verein Österreich Werbung verfügt über ein zweigliedriges Leitungsorgan (Geschäftsführerin und kaufmännische Leitung), sieht jedoch in vereinsrechtlich zulässiger Weise vor, dass der Vertretung nach außen nur die Geschäftsführerin berechtigt ist. Das Vier-Augen-Prinzip ist im Rahmen der (internen) Geschäftsführung umgesetzt. Die Geschäftsordnung sieht – entsprechend Punkt 9.2.2.1 – vor, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam entscheidet.

Punkt 11: Wie bereits oben ausgeführt, sind die Aufgaben des Überwachungsorgans auf die Generalversammlung und den Aufsichtsrat aufgeteilt; im Hinblick darauf, dass lediglich zwei Vereinsmitglieder dem Verein Österreich Werbung angehören, ist eine Interessenkollision auszuschließen.

Sowohl die Generalversammlung als auch der Aufsichtsrat prüfen einmal jährlich die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten, zuletzt am 4. Dezember 2024.

Punkt 11.1.5: Die in Punkt 11.1.5. angeführte Selbstkontrolle des Überwachungsorgans fand am 4. Dezember 2024 statt.

Punkt 11.4.1: In den Organen der Österreich Werbung sind keine Ausschüsse eingerichtet, sodass die diesbezüglichen Bestimmungen nicht umzusetzen sind.

Punkt 11.6.6: Im Hinblick darauf, dass der Verein Österreich Werbung lediglich zwei Mitglieder hat und der Generalversammlung auch Aufgaben des Überwachungsorgans zukommen, wird die Anforderung, dass ein Mitglied des Überwachungsorgans nicht Mitglied der Anteilseigentümersammlung sein soll, nicht umgesetzt. Interessenkonflikte sind auszuschließen.

Punkt 14.1: Die gesetzlichen Voraussetzungen des Vereinsgesetzes und des UGB werden für die Einzelabschlüsse erfüllt. Aus Gründen der pragmatischen Umsetzung wird den Anforderungen des Bundeshaushaltsgesetzes BHG nicht entsprochen.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Organisationsstruktur der Österreich Werbung in der Fassung der mit 1. Jänner 2024 wirksam gewordenen Statuten.

2. Geschäftsleitung und Mitglieder des Überwachungsorgans

2.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

2.1.1 Geschäftsführerin

Mag. Astrid Steharnig-Staudinger

Geboren: 1978
Geschäftsführerin seit: 05/2023
Ende der laufenden Funktionsperiode: 04/2028
Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

2.1.2 Kaufmännischer Leiter

Mag. Klaus Hoffmann, MSc

Geboren: 1971
Kaufmännischer Leiter von: 10/2024
Ende der laufenden Funktionsperiode: 09/2029
Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

2.1.3 Früherer kaufmännischer Leiter

Mag. Markus Haushofer

Geboren: 1969
Kaufmännischer Leiter seit: 07/2007
ausgeschieden mit: 09/2024
Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: keine

2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Aufsichtsrat)

Mag. Ulrike Rauch-Keschmann

- Geburtsjahr: 1973
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Keine

Martha Schultz

- Geburtsjahr: 1963
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - WKO
 - ASFINAG
 - Austria Center Vienna
 - Wiener Städtische Versicherungsverein

Dr. Petra Bohuslav

- Geburtsjahr: 1965
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Niederösterreichische Kulturwirtschaft GmbH
 - Art for Art Theaterservice GmbH

Mario Pulker

- Geburtsjahr: 1975
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - C.A.S. AG
 - NÖ Versicherung
 - Niederösterreich Werbung
 - Donau NÖ Tourismus GmbH
 - Waldviertel Tourismus GmbH
 - Österreichische Hotel und Tourismusbank

Robert Seeber

- Geburtsjahr: 1955
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Keine

Mag. Hubert Siller

- Geburtsjahr: 1966
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Keine

Johannes Siter, BA, M.A.I.S

- Geburtsjahr: 1993
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - SCHIG mbH
 - One Mobility GmbH
 - One Mobility Ticketing GmbH

Martin Winkler, MBA

- Geburtsjahr: 1981
- Erstbestellung: 01/2024
- Ende der Funktionsperiode: 12/2028
- Mitgliedschaften in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:
 - Ruefa GmbH
 - Eurostars Ges.m.b.H.
 - Verkehrsbüro Hotellerie GmbH
 - DDSG Blue Danube Schifffahrt GmbH
 - Spanische Hofreitschule / Lipizzanergestüt Piber
 - F.E. Familien-Privatstiftung
 - Domänen Privatstiftung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden für vier Jahre bestellt und üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

2.3 Vergütung der Geschäftsführung

Die Vergütungen der Geschäftsführerin Frau Mag. Astrid Steharnig-Staudinger für den Zeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Fixe erfolgsunabhängige Bezüge	EUR 263.707,00
Weitere Komponenten / Sachbezug	EUR 7.968,72

Die Vergütungen des kaufmännischen Leiters Mag. Markus Haushofer für den Zeitraum 1.1.2024 bis 30.9.2024 können gemäß Punkt 12.2 B-PCGK, mangels Zustimmung des Betroffenen, nicht angegeben werden.

Die Vergütungen des kaufmännischen Leiters Mag. Klaus Hoffmann, MSc für den Zeitraum 1.10.2024 bis 31.12.2024 setzen sich wie folgt zusammen:

Fixe erfolgsunabhängige Bezüge	EUR 42.525,00
Weitere Komponenten / Sachbezug	EUR 43,59

Sofern nicht ausdrücklich angeführt, wurden keine variablen (erfolgsbezogenen) Bezüge vereinbart und keine Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit zugesagt bzw. gewährt.

2.4 Bestehen einer D&O Versicherung für die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates

Für die Organe der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats sowie für leitende Angestellte besteht eine aufrechte D&O Versicherung.

3. Berücksichtigung von Genderaspekten

3.1. Anteil von Frauen in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung wird von einer weiblichen Geschäftsführerin (Quote 50%) und einem männlichen kaufmännischen Leiter wahrgenommen.

Im Aufsichtsrat sind drei von acht VertreterInnen weiblich.

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat sind für diese Organe derzeit keine Maßnahmen zu setzen.

Darüber hinaus gibt es im Unternehmen im Jahr 2024 sechs leitende Angestellte im Sinne des Punkt 10 des B-PCGK. Dabei handelt es sich um Sandra Neukart, Stefan Kreppel, Elisabeth Burgis, Sandra Stichauner, Tanja Gruber und Robert Gröblacher.

4. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung

In der bestehenden Geschäftsordnung für das Leitungsorgan des Vereins Österreich Werbung ist diesbezüglich folgendes geregelt:

a) Geschäftsführerin

Der Geschäftsführerin obliegt

- die Umsetzung des Vereinszwecks
- Entwicklung und Umsetzung der dafür notwendigen Strategien
- Repräsentation des Vereins nach außen
- alle Bereiche des Unternehmens, die nicht in den Verantwortungsbereich des kaufmännischen Leiters fallen

b) Kaufmännischer Leiter

Dem kaufmännischen Leiter obliegt

- der Bereich des Finanz- und Rechnungswesens einschließlich der Finanzplanung, dem –Controlling und dem finanziellen Berichtswesen, dem Veranlagungs- und Liquiditätsmanagement, der Buchhaltung und Bilanzierung, dem internen Kontrollsystem und der internen Revision, soweit sie sich nicht auf den kaufmännischen Leiter selbst bezieht, dem kaufmännischen Risikomanagement und der finanziellen– sowie der steuerlichen Compliance

- Personaladministration einschließlich der Personalplanung und dem -Controlling, der Gehaltsverrechnung, dem Dienstreisemanagement und den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten
- IT- und Facilitymanagement, einschließlich dem Netzwerk Infrastruktur und Endgerätemanagement, dem Projekt- und Datenmanagement, sowie der IT-Sicherheit und dem Datenschutz für all jene Systeme und Daten, die nicht vom Bereich Innovation verantwortet werden, dem Endbenutzersupport, der Studio- und Medientechnik und dem Facilitymanagement
- Rechtsangelegenheiten, einschließlich der verwaltungs-, organisations- und privatrechtlichen Angelegenheiten.

Wien, im April 2025

**Österreich
Werbung**
Vordere Zollamtsstraße 13,
1030 Wien
Österreich

Mag. Astrid Steharnig-Staudinger
Geschäftsführerin